

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 18 Absatz 4 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist ab dem 4. Januar 2021 der Hortbetrieb im Land Brandenburg im Gleichklang mit dem Präsenzunterricht in den Schulen untersagt. Für Kinder der ersten bis vierten Schuljahrgangsstufe ist eine Notbetreuung zu gewährleisten, die nach § 17 Absatz 6 für die Notbetreuung in der Zuständigkeit der Grundschule entsprechend gilt. Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind sowie Kinder, deren Personensorgeberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann. Die Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung enthält keine Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Notbetreuung. Im Interesse einer landesweit einheitlichen Rechtsanwendung sollen mit der Änderungsverordnung daher ergänzende Regelungen zu den kritischen Infrastrukturbereichen sowie zur Zuständigkeit und zum Verfahren der Anspruchsprüfung aufgenommen werden.

Im Übrigen werden mit der Änderungsverordnung redaktionelle Klarstellungen und Präzisierungen zur Verbesserung der Verständlichkeit und der Normenklarheit einzelner Vorschriften vorgenommen, um deren Anwendung in der Praxis zu erleichtern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Ausnahme vom Abstandsgebot auch für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten gilt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa bis cc:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 4 Absatz 2 (s. dazu unten die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Doppelbuchstabe dd:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Sportausübung im öffentlichen Raum nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig ist und dass die Ausübung von Kontaktsport mit Personen eines anderen Haushalts untersagt ist.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die nächtliche Verschärfung der Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages – vorbehaltlich der Sonderregelung für den Heiligabend und die Silvesternacht (§ 4 Absatz 3) – auch für die Teilnahme an privaten Feiern und sonstigen Zusammenkünften im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis gilt.

Zu Nummer 3:**Zu Buchstabe a:****Zu Doppelbuchstabe aa:**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Schließungsanordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 – vorbehaltlich der bereichsspezifischen Sonderregelungen nach den §§ 9, 10, 11 und 22 – nicht für Handwerks-, Dienstleistungs- und andere Gewerbebetriebe mit Publikumsverkehr und auch nicht für den Großhandel gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 1 (s. dazu die vorstehende Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung wird das Verbot nach § 8 Absatz 3 präzisiert. Zum einen wird auch die Abgabe von Pyrotechnik untersagt. Damit darf Pyrotechnik, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung verkauft und/oder bezahlt wurde, nicht abgeholt oder versandt werden. Zum anderen wird klargestellt, dass nur der Verkauf und die Abgabe von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 untersagt ist. Feuerwerkskörper der Kategorie F1 (hierzu zählen zum Beispiel Knallerbsen, Partyknaller, Bodenwirbel, Tischfeuerwerk, Eisfontänen, Wunderkerzen, Tischfeuerwerk) dürfen ebenso weiter verkauft werden wie Feuerwerkskörper der Kategorie F3 und F4, die jedoch nicht im freien Handel erhältlich sind und nur an Erlaubnisträger abgegeben werden dürfen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 4:**Zu Buchstabe a:**

Mit der Änderung wird die Tragepflicht für die Besucherinnen und Besucher zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner präzisiert. FFP2-Masken ohne Ausatemventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch

die Ausatemluft über die Maskenfläche und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Demgegenüber ist bei Masken mit Ausatemventil der Fremdschutz wesentlich weniger ausgeprägt, da ausgeatmete Aerosole nicht durch das Filtermaterial abgefangen, sondern lediglich in gewissem Umfang durch das Ventil gebremst und verwirbelt werden. FFP2-Masken mit Ausatemventil sind daher zum Fremdschutz ungeeignet.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung wird die Tragepflicht für die Beschäftigten präzisiert. Die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken ohne Ausatemventil durch die Beschäftigten bei allen in Körpernähe zu den Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern auszuübenden Tätigkeiten dient in erster Linie dem Schutz der zu betreuenden und pflegenden Personen (insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a verwiesen). Davon unberührt bleiben die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten. Die hierfür erforderliche persönliche Schutzausrüstung hängt von der Art der zu verrichtenden Tätigkeiten ab. Einschlägige Vorgaben sind in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie in der Biostoffverordnung und dem dazu erlassenen technischen Regelwerk (Technische Regeln Biostoffe und Beschlüsse des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe) enthalten. Aktuelle Informationen werden auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bekannt gegeben (https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ_node.html).

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 18.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung wird geregelt, dass Besucherinnen und Besucher von Horteinrichtungen auch in deren Außenbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Zu den Besucherinnen und Besuchern gehören auch die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte der Kinder.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c:

Da ab dem 4. Januar 2021 der Präsenzunterricht insgesamt eingeschränkt wird, sollen im Gleichklang mit dieser Einschränkung im Schulbereich auch die Hortangebote geschlossen werden. Es gilt dann eine Notbetreuung in den Horten, Hortbereichen altersgemischter Einrichtungen und in Kindertagespflegestellen, in denen schulpflichtige Kinder betreut werden. Dies gilt für alle Trägerformen und Angebote, insbesondere Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung. Die Absätze 5 bis 7 regeln in Anlehnung an die Rechtslage im Mai 2020 die Notbetreuung.

In Absatz 5 wird die Notbetreuung geregelt. Es gibt zwei Anspruchstatbestände. Die Modifizierungen spiegeln den notwendigen Infektionsschutz wieder.

Außerdem sind die kritischen Infrastrukturbereiche (einschließlich Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr) aufgelistet, für die von den Landkreisen und kreisfreien Städten mit insoweit gleichlautenden Allgemeinverfügungen bereits bisher die Notbetreuung eingerichtet war. Klarstellend wird in Nummer 5 die Rechtspflege als kritischer Infrastrukturbereich aufgenommen. Dem Bereich der Rechtspflege ist auch die Tätigkeit der ehrenamtlich und beruflichen tätigen Betreuerinnen und Betreuer zuzuordnen. Es wird klargestellt, dass die Notbetreuung nur dann möglich ist, wenn auch beide Personensorgeberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind. Davon abweichend besteht auch ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dies gilt gleichermaßen für die Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe.

Der Bereich der Rechtspflege nach § 18 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 umfasst auch die Steuerrechtspflege. Dies ist gerechtfertigt, da den Steuerberaterinnen und Steuerberatern und ihren Mitarbeitenden eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie zukommt. Die Beantragung der staatlichen Corona-Hilfen nach den entsprechenden Regelungen muss aktuell insbesondere durch Steuerberaterinnen und Steuerberater erfolgen. Diese haben einen vollständigen Überblick über die wirtschaftliche Situation ihrer Mandantschaft und damit auch über deren Anspruchsberechtigung auf Corona-Hilfen. Missbrauch und Mittelfehlverwendungen sollen und werden auf diese Weise vermieden.

Zugelassener Unterricht im Sinne von § 18 Absatz 5 Satz 2 Nummer 9 ist sowohl der Präsenz- als auch der Distanzunterricht.

Nach Absatz 6 steht die Bewilligung einer Notbetreuung auf Antrag der Sorgeberechtigten im gebundenen Ermessen der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Regelungen dieser Verordnung sind bei der Ermessensausübung zu beachten, insbesondere hinsichtlich des Infektionsschutzes für die Kinder, Eltern und die Fachkräfte, was u. a. zu einer Begrenzung der Platzkapazitäten in den Kitas führen kann. Für die Entscheidung über eine Aufnahme in die Notbetreuung sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Gebietskörperschaften zuständig. Sie sind Träger der örtlichen Jugendhilfe. Ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes geschlossen worden, wonach kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden sich verpflichtet haben, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung durchzuführen, kann der Landkreis die Entscheidung über eine Aufnahme in die Notfallbetreuung weiter übertragen. Da es sich um einen Verwaltungsakt handelt, ist eine Übertragung der Entscheidung auf die freien Träger von Kindertagesstätten ausgeschlossen.

Absatz 7 bestimmt, dass eine Hortbetreuung auch in Schulgebäuden stattfinden kann. Ist eine Nutzung von Schulräumen oder anderen öffentlichen Räumen für eine Hortbetreuung notwendig, ist hierfür keine ergänzende Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich, wenn der Brandschutz gewährleistet und die Hygieneanforderung erfüllt sind. Dies ist Vorort vor Nutzung der Räume zu klären. Die Nutzung dieser Räume, die über die erteilte Betriebserlaubnis hinausgehen ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 15 (s. dazu oben die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a bis c:

Die Bußgeldtatbestände werden entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe d:

Für die Tragepflicht von Besucherinnen und Besuchern in Schulen und Horteinrichtungen werden entsprechende Bußgeldtatbestände neu eingefügt.

Zu Buchstabe e:

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 10:

Der Bußgeldkatalog wird unter Berücksichtigung der geänderten bzw. neuen Bußgeldtatbestände aktualisiert bzw. ergänzt.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.